

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung10/SN-272/ME
von 4

GZ Präs - 22.00-205/93-2

Graz, am 30. April 1993

Ggst Entwurf eines Tabakgesetzes
und zweier Verordnungen dazu;
Stellungnahme.Bearbeiter: Dr. Renate Krenn
Tel.: (0316) 877/2298 DW
Telefax: (0316) 877/2339
DVR: 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates,
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
(mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,



zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Präsidialabteilung - Verfassungsdienst

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1030 Wien

GZ Präs - 22.00-205/93-2

Ggst Entwurf eines Tabakgesetzes und
zweier Verordnungen dazu;
Stellungnahme.

Bezug 22.181/0-II/A/4/93

Präsidialabteilung - Verfassungsdienst

A - 8011 Graz, Burgring 4

DVR 0087122 Dr. Renate Krenn
Bearbeiter

Telefon DW (0316) 877 / 2298
Telex 311838 Irggza
Telefax (0316) 877 / 4395

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 30. April 1993

Zu dem mit do. Note vom 25. Februar 1993, obige Zahl, übermittelten
Entwurf eines Tabakgesetzes und zweier Verordnungen dazu wird folgende
Stellungnahme abgegeben:

1. Grundsätzliches:

Wenn auch aus medizinisch-fachlicher Sicht keine Einwendungen
bestehen, so ist doch mit Nachdruck auf die finanziellen
Belastungen hinzuweisen, die den Ländern insbesondere durch die
Kosten der vorgesehenen Strafverfahren erwachsen würden. Da das
Land Steiermark zurzeit nicht in der Lage ist, eine Erhöhung der
Ausgaben zu bewältigen, muß der vorliegende Entwurf solange
abgelehnt werden, bis sichergestellt ist, daß durch die
Vollziehung dieses Gesetzes dem Land Steiermark keine zusätzlichen
Kosten erwachsen bzw. diese Kosten vom Bund abgegolten werden.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:**Zum § 10:**

Ein absolutes Rauchverbot scheint nur in solchen Räumen angebracht und durchsetzbar, die ausschließlich den in Z.1 bis 4 genannten Zwecken dienen. Bei Räumen, die auch zu anderen Zwecken verwendet werden, ist ein Rauchverbot wohl nur während der Dauer der Verwendung gemäß Z.1 bis 4 sinnvoll.

Zum § 11 Abs.2:

Nach dem vorliegenden Entwurf kann in jenen Einrichtungen, in deren allgemein zugänglichen Räumen Rauchverbot herrscht, jeweils ein "Raucherzimmer" eingerichtet werden. Angesichts der Größe einiger dieser Einrichtungen (z.B. Universitäten und Amtsgebäude des Bundes) kann von einer sachlichen Angemessenheit dieser Regelung nicht die Rede sein; ganz abgesehen davon, ist das Fehlen von genügend "Raucherzimmern" geradezu eine Aufforderung, das Rauchverbot des Abs.1 zu mißachten.

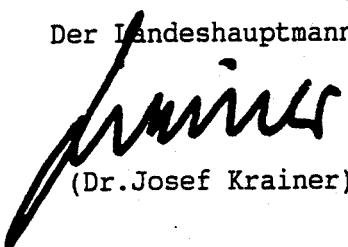
Zum § 12 Abs.1:

Hier heißt es, daß der Inhaber eines Gastgewerbebetriebes für die Einhaltung der Nichtraucherschutzbestimmungen verantwortlich ist. In Verbindung mit § 15 kann hier der Eindruck entstehen, daß sich diese Verantwortlichkeit auch auf das Verhalten der rauchenden Gäste bezieht, daß also der Gastwirt unter Umständen für das gesetzwidrige Rauchen seiner Gäste bestraft wird. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann



(Dr. Josef Krainer)